

**Zuschußrichtlinien der Gemeinde Hirschberg a.d.B.  
zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1990 folgende Zuschußrichtlinien beschlossen:

Die Gemeinde Hirschberg a.d.B. gewährt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln folgende Zuschüsse für Maßnahmen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes in der Gemeinde:

**a) Bei ortsbildprägenden Maßnahmen an Gebäuden in den alten Ortskernen**

Förderung mit 50 % der Mehraufwendungen für ortsbildprägende Gestaltungsmaßnahmen. Die Obergrenze der Förderung beträgt DM 40.000.--. Hierfür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Antrag vor Beginn der Arbeiten
- Berechnung der Mehraufwendungen
- Vorlage der Angebote bzw. der Kostenschätzung eines Architekten
- Prüfung durch die Beratungskommission

**b) Bei einem ortsbildprägenden und zusätzlich denkmalgeschützten Gebäude**

Koppelung der gemeindlichen Förderung an die Bewilligung des Landesdenkmalamtes. Die Zuschußhöhe beträgt 15 % der durch das Landesdenkmalamt anerkannten denkmalpflegebedingten Mehraufwendungen. Hierfür genügt ein formloser Antrag unter Beifügung des Zuschußbescheides.

Anmerkung zu a) und b) :

Zuschüsse aus anderen Förderungen (außerhalb der Gemeinde) werden angerechnet bzw. bei Unterschreitung zahlt die Gemeinde die Differenz.

**c) Prämierung:** Die beste Sanierung/Renovierung des Jahres kann mit einem Betrag bis zu DM 2.000.-- prämiert werden. Die Beurteilung erfolgt durch die Beratungskommission.

Den oben genannten Zuschußmaßnahmen nach Buchstabe a) bis c) werden die "Leitlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Hirschberg a.d.B. zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes" zugrunde gelegt. Die von der Gemeinde geförderten Maßnahmen sollten durch Veröffentlichungen, Aushang, Diavortrag, Fotowettbewerb usw. einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Hirschberg, den 16. Oktober 1990

  
(Oeldorf)  
Bürgermeister

Bürgermeisteramt  
Hirschberg a.d.B.

Rhein-Neckar-Kreis



## LEITLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Hirschberg a.d.B.  
zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes

## Präambel

Die historischen Ortskerne von Leutershausen und Großsachsen haben im Laufe ihrer 1100- bzw. 1200-jährigen Entwicklung eine Vielzahl ihrer charakteristischen Eigenarten und Merkmale bis zum heutigen Tag erhalten können.

Die Erkenntnis, daß diese Eigenarten und Besonderheiten der Ortskerne von Leutershausen und Großsachsen, die dem Bewohner das Gefühl der Heimat (Geborgenheit, Identität) und dem Besucher das Gefühl der Unverwechselbarkeit des Ortes vermitteln, erhaltenswert sind, hat den Gemeinderat veranlaßt, diese Bereiche zu schützen und deren Erhaltung und Gestaltung durch gezielte Zuschüsse zu fördern.

Diese Zuschüsse sollen nicht nur einzelne, historisch wertvolle Gebäude und Bauteile unterstützen, sondern darüber hinaus auch durch Förderung der "anderen" ortsbildprägenden Bausubstanz sowie deren Wiederherstellung das wertvolle Gesamtbild insgesamt bewahren helfen.

Die Differenziertheit und Vielfalt des Ortsbildes / die Wirkung einzelner Bauten innerhalb des städtebaulichen Ensembles bedingen, daß die Förderfähigkeit der jeweiligen Maßnahme durch die Beratungskommission, in Anlehnung an die nachfolgenden Leitlinien, im Einzelfall festgestellt wird.

## **Leitlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes in Hirschberg a.d.B.**

Maßnahmen, für die ein Zuschuß aus Mitteln der Gemeinde Hirschberg gewährt wird, müssen folgenden Leitlinien entsprechen oder diese Leitlinien nach Abschluß der baulichen Maßnahmen erreichen. Die Beratungskommission schlägt dem Gemeinderat Förderfähigkeit und Höhe der Förderung vor.

### **1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Leitlinien gelten für die alten Ortskerne im Sinne der Dorfentwicklung sowie für besonders ortsbildprägende Bauten außerhalb dieses Bereichs, über die der Gemeinderat im Einzelfall beschließt.

### **2**

#### **Allgemeine Ziele**

- (1) Die Maßnahmen, für die ein Zuschuß gewährt wird, sollen durch entsprechende Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung so ausgeführt werden, daß sie die charakteristische Eigenart des Gebäudes sowie die des Straßen- und Ortsbildes erhalten bzw. verbessern.

### **3**

#### **Antragstellung**

- (1) Für alle Maßnahmen, auch Reparaturen, Renovierungen und Dachdeckungen, für die ein Zuschuß gewährt werden soll, ist beim Bürgermeisteramt vor Ausführung der Maßnahme ein Antrag zu stellen. Erst nach Erteilung des Zuschußbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

### **4**

#### **Dächer**

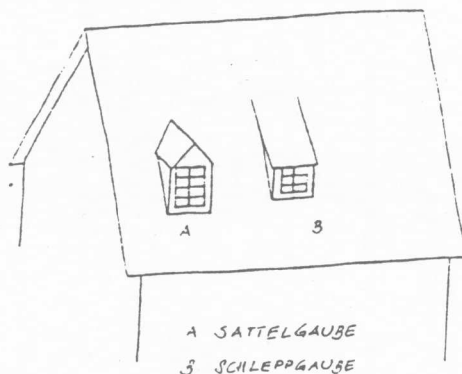
- (1) Ortsbildprägend sind Dächer mit 45-55° Dachneigung. Aufschieblinge (ca. 4 - 5 Ziegellängen) = ca. 1 m Länge, sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- (2) Vorhandene Walm- und Krüppelwalmdächer sind zu erhalten.
- (3) Sonderformen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen. Einfache Pultdächer können ausnahmsweise - insbesondere bei Nebengebäuden - zugelassen werden. Die Zuschußfähigkeit von abweichenden Bauweisen beurteilt die Beratungskommission.
- (4) Als Dachdeckung sollen ortsübliche Materialien wie naturrote bis braunrote Ziegel (z.B. Biberschwänze, Flachdachpfannen) verwendet werden. Andere Materialien können nur dann verwendet werden, wenn sie in Farbe, Oberflächenbeschaffenheit und Maßstab den oben genannten gleichen. Haupt- und Nebendachflächen sind einheitlich einzudecken. Vorhandene Biberschwanzdeckungen sollen erhalten werden.

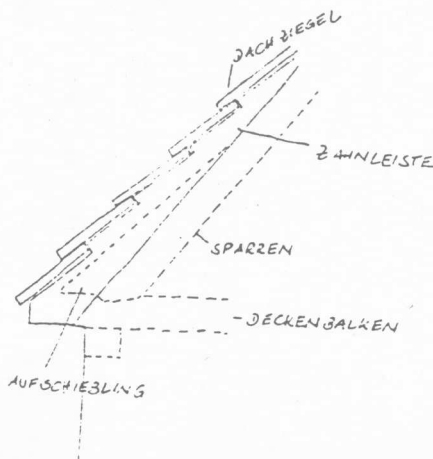
Die Wiedereindeckung mit alten handgestrichenen Ziegeln wird besonders gewünscht.

- (5) Dachaufbauten (Gauben, Dachvorsprünge) sind als deutlich untergeordnete Bauteile in die Dachlandschaft einzufügen. Die Abmessungen richten sich nach der Fenstergliederung der Fassade.

Dachgauben dürfen max. 30 % der Dachlänge ausmachen, Einzelbreiten max. 1,20 m. Abstand vom Giebel mindestens 2,00 m.



- (6) Liegende Dachfenster dürfen nur zum Hof hin verwendet werden und sollen eine Größe von 1 qm nicht überschreiten.
- (7) Dachrinnen und Fallrohre sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen und farblich anzugleichen.
- (8) Ortgang und Traufe sind im Maß der Auskragung und in der Profilierung in ortüblicher Weise auszubilden, z.B. sind an den Ortgängen Zahnleisten anstelle von Ortgangziegeln zu verwenden!

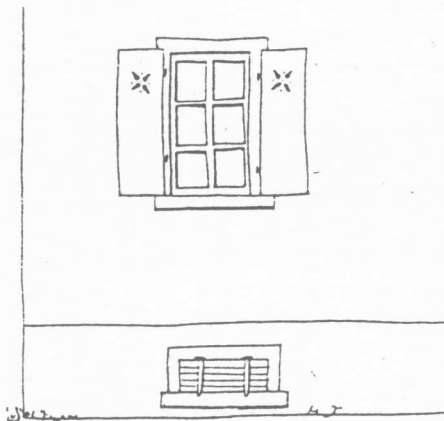


- (9) Antennen sind innerhalb des Dachraumes unterzubringen oder, wenn dies nicht möglich ist, kann pro Gebäude eine Außenantenne an der von der Straße abgewandten Dachfläche befestigt werden. Die Zuleitungen sind nicht über die Fassade zu führen. Parabolantennen schließen eine Förderung aus.
- (10) Sonstige Dachaufbauten, zur Straße hin, sind ortsbildstörend und daher nicht erwünscht.

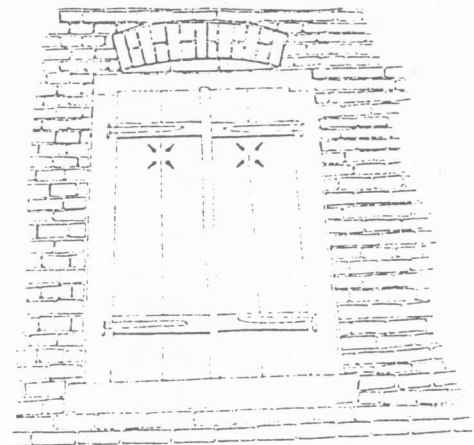
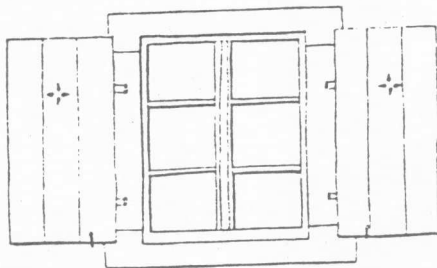
5

**Fassadengliederung und Proportionen**

- (1) Die Gliederung der Fassaden soll in ortsüblicher Weise erhalten werden oder den charakteristischen bestehenden Fassadengliederungen angepaßt werden.
- (2) Sockel - als wesentliche Gliederungselemente der Fassaden - sollen in ihrer Proportion erhalten werden bzw. auf die Gesamtfassade abgestimmt werden.



- (3) Bei Fassaden, deren Fenster mit Klappläden konzipiert wurden, sollen die Klappläden auch bei Renovierung beibehalten bzw. wieder angebracht werden.



- (4) Sonnenmarkisen dürfen Details der Gliederung der Fassade nicht überdecken.
- (5) Rollläden und Jalousetten schließen eine Förderung in der Regel aus.
- (6) Treppenstufen an Hauseingängen sowie andere Treppenstufen sind in ortstypischem Naturstein (z.B. Sandstein, Granit) auszuführen oder in modernen Materialien, sofern diese in Struktur und Farbe diesen gleichen. Treppengeländer sollen in einfacher, schmiedeeisener Form ausgeführt werden.

## 6

### Oberfläche der Fassaden, Farbgestaltung

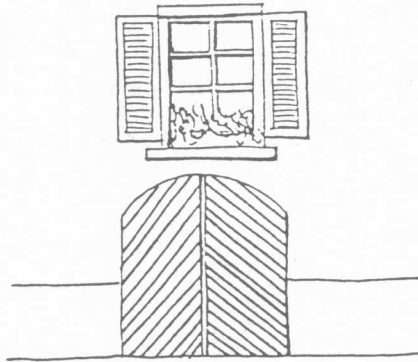
- (1) Die Dorfstraßenhäuser sind in der Regel verputzt.
- (2) Konstruktive Teile aus (Rot-) Sandstein (Fenster- und Türgewände, Schlußsteine u.a.) sind freizulegen und nach Möglichkeit farblich unbehandelt zu lassen.
- (3) Die typischen Bau-Materialien sind in der Regel:  
Holz, Naturstein (roter und gelblicher Sandstein), Backsteinmauerwerk (unglasiert, rötlich, sandfarben).  
Andere Materialien können verwendet werden, wenn sie den obengenannten in Farbe, Oberflächenbeschaffenheit und Struktur entsprechen. Sockelverklinkerungen schließen eine Förderung aus.
- (4) Die Verwendung von großbemusterten Putzarbeiten, Großtafelbauweise, vorgehängte Fassaden und Verkleidungen sowie glatte glänzende Materialien als Fassadenmaterial schließt eine Förderung aus.
- (5) Fachwerkfassaden sollen erhalten und bei Renovierungen freigelegt werden, sofern sie ursprünglich als Sichtfachwerkfassaden konzipiert waren.
- (6) Die gesamte Farbpalette des Dorfes ist durch die dunkelbraun-grauen Holzkonstruktionen der Wirtschaftsgebäude, der Rottöne der Dachlandschaft, die Pastelltöne der Fassaden und die warmen Rottöne der Sandsteine bestimmt. Die farbige Gestaltung einer Hausfassade hat sich hieran zu orientieren. Grundsätzlich sollen keine grellen Farben verwendet werden.

## 7

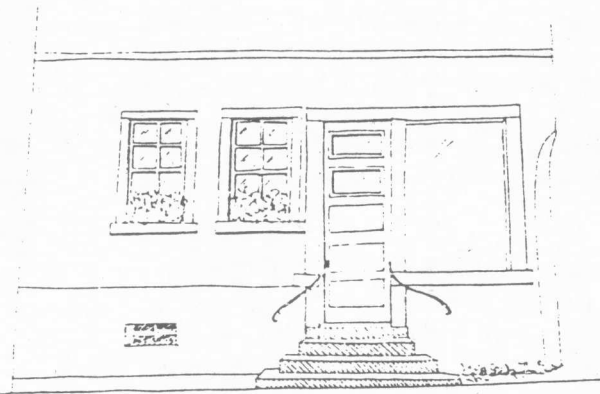
### Fenster und Türen

- (1) Die ortsbildprägenden Gebäude sind mit Sprossenfenstern konzipiert. Die Sprossenbreite ist maximal 2,5 cm und verjüngt sich nach außen hin auf ca. 0,5 - 1,0 cm. Alle Fenster besitzen einen Wetterschenkel. Auch bei heutigen Wärmeschutzvorschriften können diese Fenster in Form von sogenannter Verbundfensterkonstruktion wieder nachgebildet

werden. Atypische Fensterproportionen und fehlende oder unmaßstäbliche Sprosseneinteilungen schließen eine Förderung in der Regel aus.

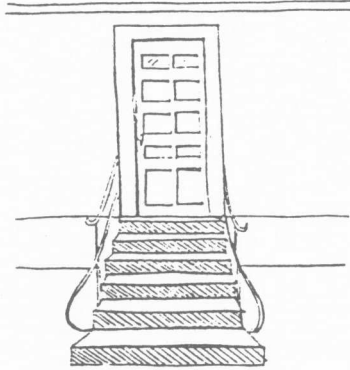


- (2) Alle Fenster sind mit Hellglas zu versehen. Glasbausteine schließen eine Förderung aus.
- (3) Schaufenster sollen nur im Erdgeschoß eingebaut und so gestaltet werden, daß der Charakter und der Maßstab des Gebäudes (Fassadenproportion, konstruktives System, Sockel etc.) gewahrt bleiben. Die Schaufenster sollen als stehendes Rechteck, mindestens aber in quadratischer Form ausgebildet werden. Mehrere Schaufenster nebeneinander sollen durch massive Pfeiler von mindestens 0,40 m unterteilt werden. Tragende Bauteile sollen vom öffentlichen Verkehrsraum aus als solche erkennbar sein. Auch an den Schaufenstern sollen Gewände ausgebildet werden.



- (4) Bei Renovierung und Neubau sollen Einzelfenster mit einer Breite von mehr als 1,00 m durch eine massive Unterteilung gegliedert werden. Die Hauptflächen der Fenster sollen Hochformate ergeben.

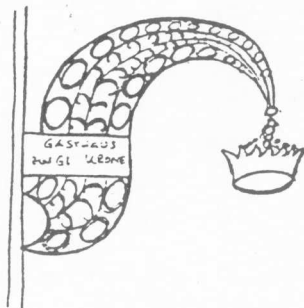
- (5) Eingangstüren sollen erhalten bzw. bei Erneuerung dem Stil des Gebäudes angepaßt werden. Hierbei sollen die Gestaltungsprinzipien der historischen Vorbilder (Proportion, Gliederung und Struktur etc.) wieder aufgenommen werden.



8

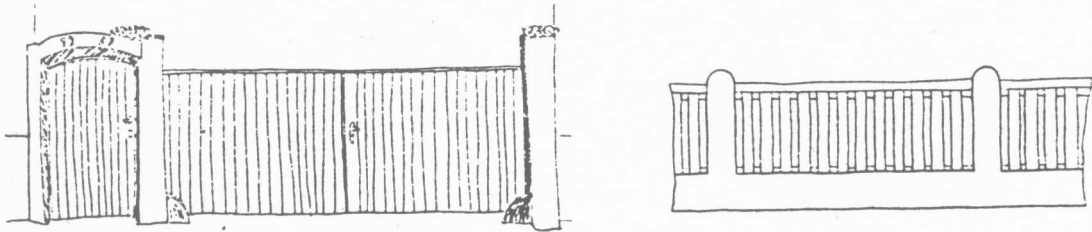
#### Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten

- (1) Werbeanlagen sollen nur an der Stätte der Leistung und nur auf der den Straßen zugewandten Gebäudeseite angebracht werden und unterhalb der Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses liegen. Ausleger, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, können in Abstimmung mit der Beratungskommission auch höher angebracht werden.
- (2) Werbeanlagen, Hinweisschilder, Beschriftungen und Automaten sollen auf ein Mindestmaß beschränkt und so angeordnet werden, daß sie sich in Form, Größe, Material und Farbe dem charakteristischen Ortsbild und dem Einzelgebäude harmonisch anpassen. Beleuchtete Schriftkästen u.ä., zur Straßenfront hin, schließen eine Förderung in der Regel aus.

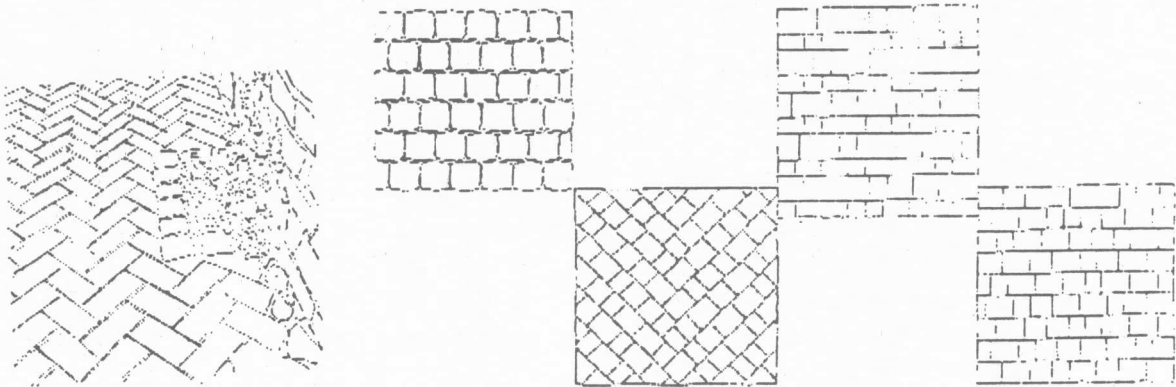


### Freiflächengestaltung, Ausstattungsgegenstände

- (1) Ortstypische Hofumfassungen, Tore und Stützmauern bestehen aus ortsüblichen Materialien, wie z.B. Naturstein, Sockelmauer mit Eisengitter u.a.. Natursteinmauern sind oft unverputzt. Die Hofanlagen sind in der Regel durch Mauern, Zäune oder Nebengebäude umschlossen. Ortstypisch sind Toreinfahrten (Breite maximal 4,0 m), bestehend aus Holz- oder Eisenkonstruktionen. Fränkische Hofeinfahrten sind zu erhalten.



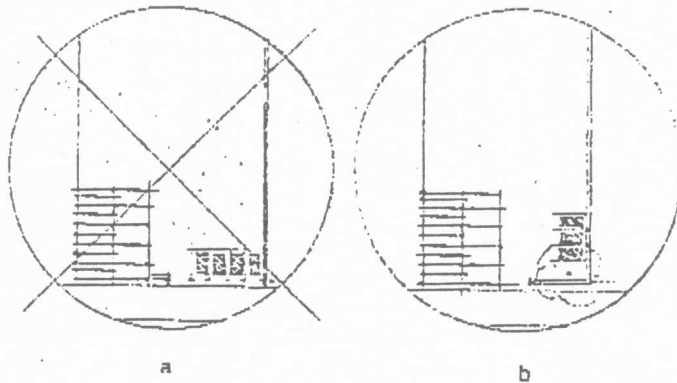
- (2) Freiflächen (z.B. Hofeinfahrten und Innenhöfe), welche vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden können, sind kleinteilig gepflastert oder gärtnerisch angelegt. Empfohlene Pflasterungen sind ortsübliche Natursteinpflasterungen (Sandstein, Porphy, Melaphyr, Granit, Basalt u.a.) oder moderne Pflaster, die den historischen in Form und Struktur (Kleinteiligkeit) entsprechen (z.B. Betonsteine quadratisch oder rechteckig, eingefärbt oder mit Vorsatz).



- (3) Kfz-Stellplätze sollen in die Gebäude integriert werden oder als offene Stellplätze angelegt werden.
- (4) Kfz-Stellplätze sollen vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sein. An den öffentlichen Verkehrsraum direkt angrenzend soll maximal 1 Stellplatz in Senkrechtaufstellung pro Grundstück untergebracht werden (s. Skizzen!).

Anordnungsbeispiel für Stellplätze:

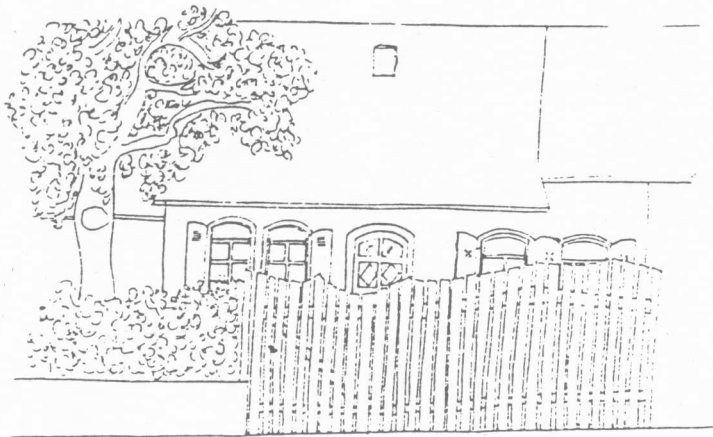
- b) Mögliche Anordnung von Stellplätzen unter Beibehaltung der Hofumfassung und damit der geschlossenen Wirkung des Straßenraumes.



10

### Bepflanzung, Blumenschmuck

- (1) Der vorhandene Baumbestand und die vorhandenen Hausgärten sollen erhalten werden.



- (2) Auf den privaten Hofflächen soll - sofern die Hofbreite es erlaubt - zur Straße hin ein dorftypischer heimischer Laubbaum (Obstbäume, Linde, Kastanie, Platane u.ä.) gepflanzt werden.
- (3) Die Aufstellung von Pflanzkübeln, beispielsweise mit Oleander und Blumenkästen ist erwünscht. Die Maßnahmen sind auch im öffentlichen Verkehrsraum möglich und erwünscht, sofern sie mit dem Bürgermeisteramt abgestimmt werden.
- (4) Der typische Hausschmuck ist die Rebe. An den Mauern und Gebäuden sollen Vorrichtungen für die Berankung der Fassaden vorgesehen werden (Beispiel: Gasthaus "Zur Krone" in Leutershausen).

11

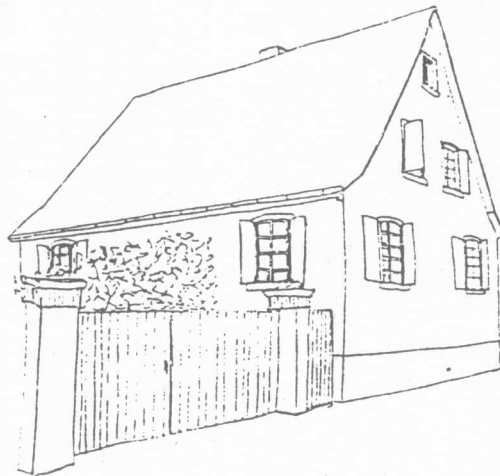
**Erhaltung historischer Bauteile**

- (1) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Hauseingänge (Türblätter, Türrahmen, Umrahmungen und zugehörige Stufen), Wappensteine und Schlußsteine, Inschriften, Gewände, Figuren, Konsolen, Backhäuser u.ä. sollen an Ort und Stelle sichtbar erhalten und gepflegt werden.

12

**Anordnung und Stellung der Gebäude  
(für Neubau bzw. Erweiterungsvorhaben)**

- (1) Die maximalen Gebäudebreiten richten sich nach den Parzellenbreiten unter Berücksichtigung der typischen Bauweise (z.B. einseitige Grenzbebauung und Toreinfahrt auf der anderen Seite). Auch bei Flurstückszusammenlegungen sollen die Neubauten durch Versprünge so gegliedert werden, daß die ursprünglichen Parzellenbreiten ablesbar bleiben. Die Gliederungsabschnitte müssen den gesamten Baukörper (auch das Dach) umfassen. Neubauten von mehr als 15 m Breite sollen ebenfalls durch deutliche Versprünge (mind. 0,30 m) in unterschiedlich proportionierte Teile gegliedert werden.



- (2) Im historischen Ortskern sollen Anordnung und Stellung der Gebäude zur Straße (Trauf- oder Giebelstellung) auch bei Erneuerung beibehalten werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern.

- (3) Einzelbaukörper sollen gestalterisch weder in der Fassade noch im Dach zusammengezogen werden. Zusammengehörende einheitliche Baukörper sollen durch nachträgliche Einschnitte nicht zergliedert werden.

Hirschberg, den 16. Oktober 1990



(Oeldorf)  
Bürgermeister